



Inhalt:

- 71 Stellenausschreibung
- 72 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Puschkinstr. 7, 85095 Denkendorf
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-92 mit einer Nennleistung von 2,35 MW und mit einer Gesamthöhe von 184,38 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 251, Gemarkung Bitz, Gemeinde Denkendorf
- 73 Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen
hier: „Kirchenweg“
- 74 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen
hier: „Klostergarten“
- 75 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 76 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

71 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Das Informationszentrum Naturpark Altmühltal in Trägerschaft des Landkreises Eichstätt bietet zum 1. August 2013 eine

studienbegleitende (Ausbildungs-)Stelle für eine/n Studentin/en des Bachelor-Studiengangs Hotel-/Tourismusmanagement (FH) an.

Die Stellenbesetzung erfordert eine abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung (1-3 Jahre) in Tourismus oder Hotellerie und ist auf die Dauer des Studiums befristet. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,5 Stunden. Die Beschäftigung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in Entgeltgruppe 5. Etwaige Studiengebühren sind selbst zu tragen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 24. April 2013 an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
oder als PDF an bewerbung@lra-ei.bayern.de**

- 72 **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**
Antragsteller: Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG
Puschkinstr. 7, 85095 Denkendorf
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-92 mit einer Nennleistung von 2,35 MW und mit einer Gesamthöhe von 184,38 m über Grund
Standort: Fl.-Nr. 251, Gemarkung Bitz, Gemeinde Denkendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 27.03.2013, Sg. 44 Az. 1711 - 1760353-WEA4 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Puschkinstr. 7, 85095 Denkendorf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-92 mit einer Nennleistung von 2,35 MW und mit einer Gesamthöhe von 184,38 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 251, Gemarkung Bitz, Gemeinde Denkendorf.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Puschkinstr. 7, 85095 Denkendorf die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke Enercon, Typ E-92 mit einer Nennleistung von 2,35 MW und mit einer Gesamthöhe von 184,38 m über Grund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 251, Gemarkung Bitz, Gemeinde Denkendorf.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 27.03.2013 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Firma Bürgerwindpark Denkendorf GmbH & Co. KG, Puschkinstr. 7, 85095 Denkendorf zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss

den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissions-schutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 08.04.2013 bis einschließlich Montag, 22.04.2013** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Gemeinde Denkendorf**, Wassertal 2, 85095 Denkendorf
(Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Do. 14:00 - 18:00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 05.04.2013 bis einschließlich Donnerstag, 22.05.2013).

Eichstätt, den 27.03.2013
Landratsamt Eichstätt
gez. **T h i r m e y e r**, Regierungsrat

Bekanntmachungen des Stadt Eichstätt

73 Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen hier: „Kirchenweg“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, einen Teil der unter 1 aufgeführten Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil dieser nicht in seiner Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Ortsstraße
Straßenklasse neu: beschränkt-öffentlicher Weg
Widmungsbeschränkung: Gehweg
Fl.-Nr.: 242/2 (teils)

Gemarkung: Marienstein
Straßenname alt: Kirchenweg
Straßenname neu: Nähe Kirchenweg
Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße St 2230 „Pater-Moser-Straße“, Fl.-Nr. 250/64 bei der Fl.-Nr. 244/24
Endpunkt: an der Einmündung in die Ortsstraße „Kirchenweg“, Fl.-Nr. 242/2 (teils) an der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 249/4
Länge in km: 0,070
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,070).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung) können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 02.04.2013
gez. **Andreas Steppberger**, Oberbürgermeister

74 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen hier: „Klostergarten“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 21.03.2013 wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten in einem Teilbereich einzuziehen, weil sie jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
Straßenname: Klostergarten
Fl.-Nr.: 38/11 (teils)
Gemarkung: Marienstein
Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße St 2230 „Rebdorfer Straße“, Fl.-Nr. 250/2
Endpunkt: an der verbleibenden Ortsstraße „Klostergarten“, Fl.-Nr. 38/11 (teils) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 38/37, 38/40 und 32
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt
Länge in km: 0,070

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,070).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 02.04.2013
gez. **Andreas Steppberger**, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

75 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3120768324, 4110201789

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 28.03.2013

Sparkasse Ingolstadt

Jürgen W i t t m a n n, Vorstandsmitglied

Anton H i r s c h b e r g e r, Vorstandsmitglied

76 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller Urkundenummer

Irmgard und Manfred Keiser

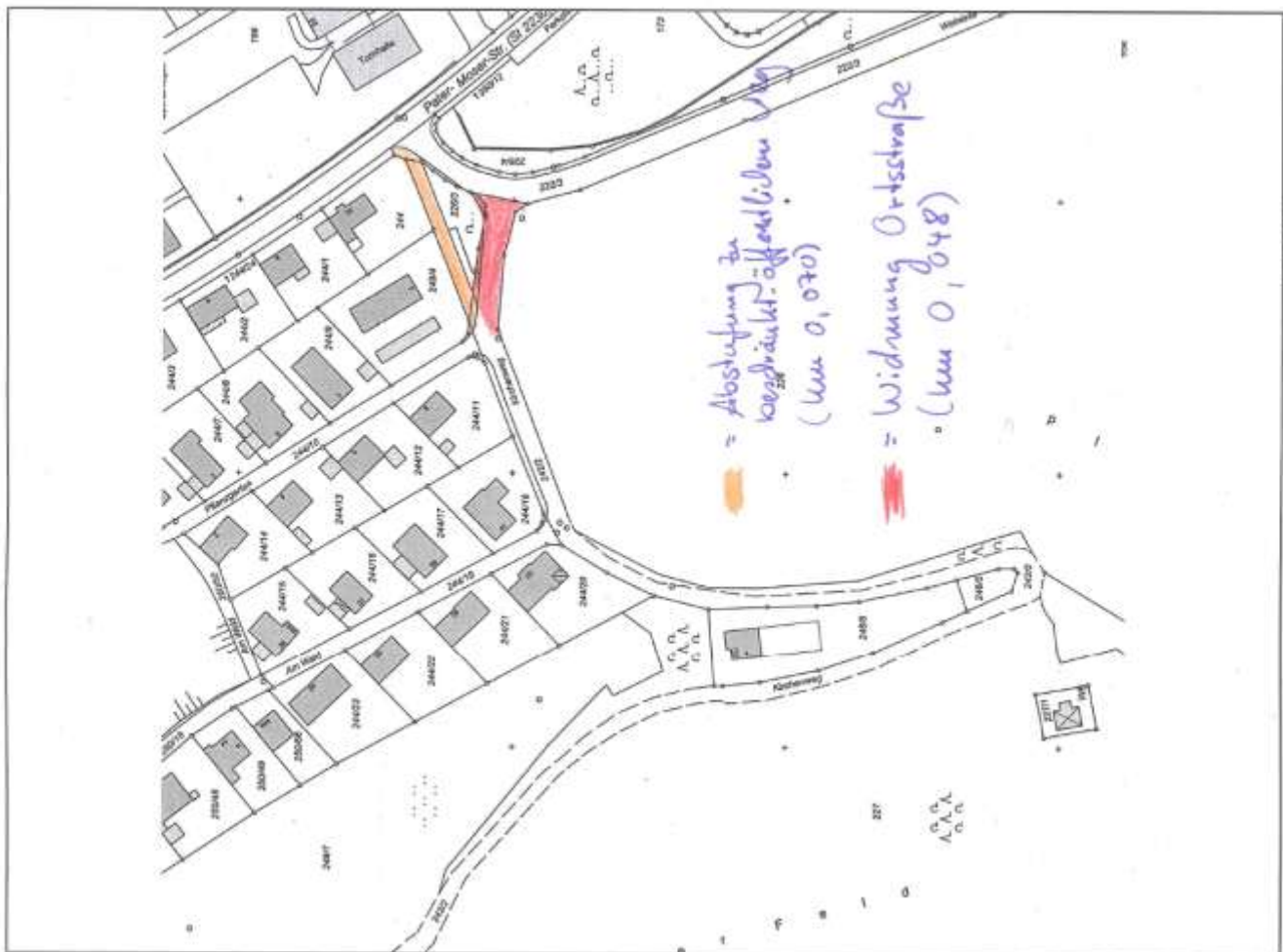
3162067601

Ingolstadt, 27.03.2013

Sparkasse Ingolstadt

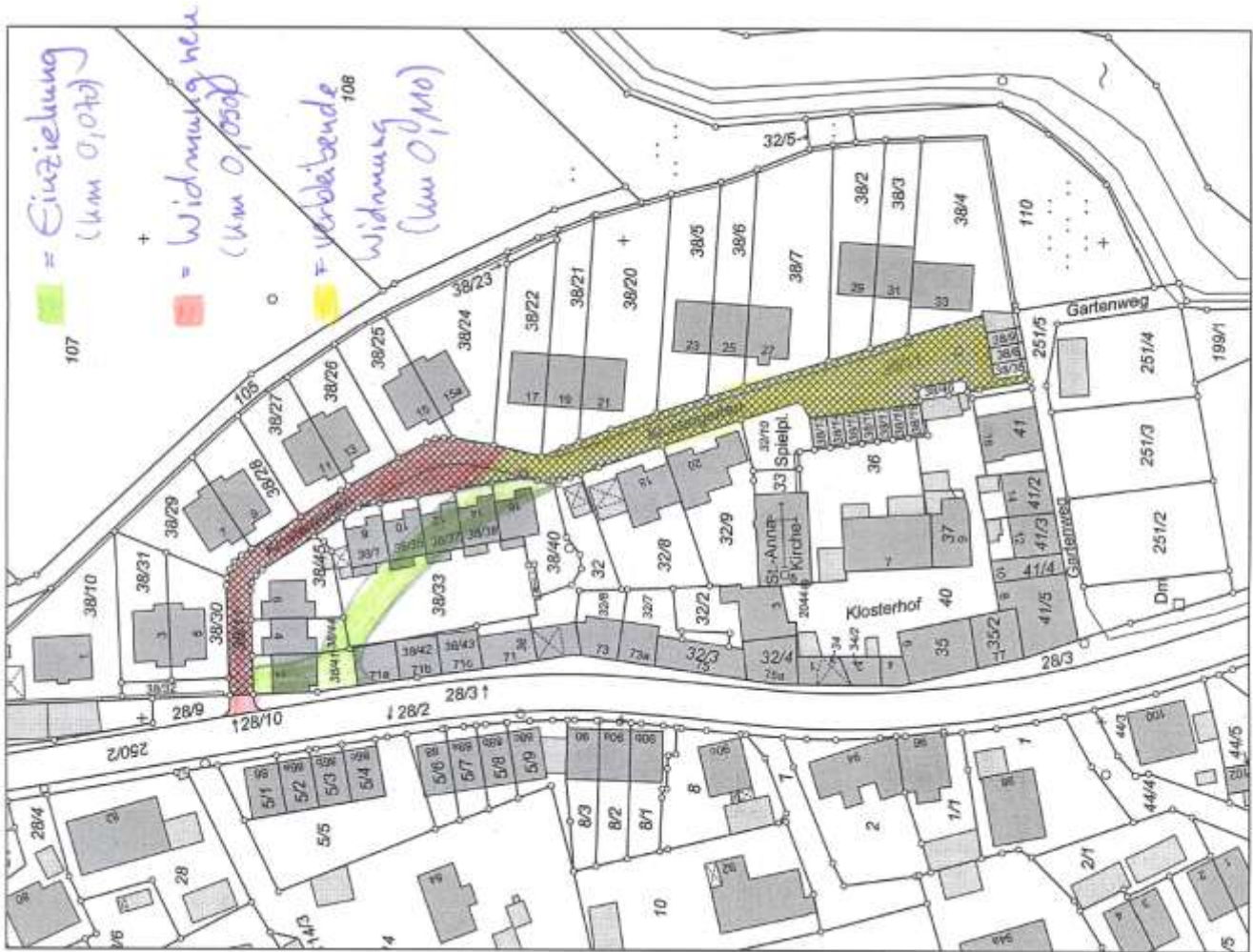
Jürgen W i t t m a n n , Vorstandsmitglied

Anlage zu Nr. 73



Karte nicht zur Massennahme geeignet!
 Stadt Eichstätt, gedruckt am: 26.02.2013
 Ortsstraße, Würdenweg, Pl.-Nr. 24212 (k.e.i.s), Gbg. Marienstein

Anlage zu Nr. 74



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am: 26.02.2013
Ortsstraße „Klostergarten“, Nr.-Nr. 38/11, Gbg. Nannstein